**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 28 (1971)

Heft: 6

Rubrik: VLP-Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# VLP-Mitteilungen

die Reinhaltung vorhanden ist. (Schweizer Vertretung: Jos. Hunkeler AG, Abteilung Abfallpressen, 4806 Wikon.)

#### Präzise Feuchtigkeitsmessung mit Taupunktmessgerät

Die zuverlässige und genaue Messung der Luftfeuchtigkeit ist auch heute noch keine leichte Aufgabe. Gewähr für eine einwandfreie Messung bietet die primäre Messmethode, das heisst eine Methode, die von der Definition des Feuchtigkeitsbegriffs ausgeht. Messgeräte mit Taupunktspiegel erfüllen diese Bedingung. In diesen Geräten wird die Temperatur gemessen, bei der sich an einem gekühlten Spiegel ein Wasserdampfniederschlag bildet. Die moderne elektronische Mess- und Regeltechnik erlaubt, derartige Präzisionsmessgeräte preiswert herzustellen.

Das neuartige Sulzer-Taupunktmessgerät misst die Luft- und die Taupunkt-temperatur auf 0,1 °C genau, wobei die Messzeit nur rund 2 Sekunden beträgt. Eine Nacheichung, Linearisierungen oder Temperaturkompensationen sind nicht erforderlich. Der Messbereich liegt zwischen - 40 und + 40 °C, und die Anzeige erfolgt auf einem Instrument mit automatischer Bereichumschaltung. Werte bis 0,1 °C lassen sich noch einwandfrei ablesen. Zur Temperaturmessung dienen Platinwiderstandsfühler hoher Stabilität. Im Messfühler eingebaute Ventilatoren sorgen für eine gleichmässige Luftzirkulation über dem Taupunktspiegel. Die Messwerte von Taupunkt- und Lufttemperatur stehen auch als Gleichspannungen für Registrier- oder Regelzwecke zur Verfügung. Das Gerät eignet sich wegen seiner kleinen Abmessungen (Anzeigeteil 230 imes 212 imes 95 mm, Fühlerteil  $66 \times 160 \times 76$  mm) auch für den mobilen Einsatz.

OINT SALANCE SULZER

Die Geschäftsleitung gab am 3. September 1971 dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement ihre Stellungnahme zu der durch den Bund vorgesehenen finanziellen Förderung von präliminaren Forschungsarbeiten in der Energiewirtschaft und zugunsten der Stadt Bern zur Erarbeitung von Wohnungstypen bekannt.

Die Geschäftsleitung befasste sich mit der Formulierung des Entwurfs zu Art. 34sexies Abs. 3 Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz übertragen soll, im neuen Wohnbauförderungsgesetz Vorschriften über die Erschliessung aufzustellen. Wir sind dankbar, dass die nationalrätliche Kommission dem Vorschlag, den der Berichterstatter im Auftrag der Geschäftsleitung ausarbeitete, im wesentlichen zustimmte.

Die Expertenkommission zur Erarbeitung des Entwurfs für das Bundesgesetz über Raumplanung tagte am 2. und 3. September 1971 unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. L. Schürmann, Olten. Zur Diskussion standen in erster Linie die zahlreichen Vernehmlassungen, die im Verlauf der letzten Monate eingegangen waren, und das Gutachten der Professoren Aubert und Jagmetti. Alle Stellungnahmen sind positiv ausgefallen. Einige wenden sich allerdings mit Nachdruck gegen einzelne Bestimmungen im Gesetzesentwurf, andere möchten den Gesetzesinhalt wesentlich erweitern und substantiieren. Eine kleine Subkommission wird mithelfen, den Gesetzesentwurf in einigen Belangen neu zu redigieren. Nationalrat Schürmann verabschiedete die Vorlage am 26./27. Oktober 1971. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der Entscheid noch nicht spruchreif, ob im Gesetz schliesslich eine Verpflichtung vorgesehen werden soll, den durch Planungsmassnahmen der öffentlichen Hand geschaffenen Mehrwert abzuschöpfen. Die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, müssten vorher wohl weiter geklärt werden. Am 16. September 1971 erörterte im Sitzungszimmer unseres Zentralsekretariats ein kleiner Kreis von Abwasserund Planungsfachleuten unter dem Vorsitz von dipl. Ing. Milani, Sektionschef im Eidgenössischen Amt für Umweltschutz, den wünschbaren Inhalt der Vollziehungsverordnung zu den Art. 15 bis 20 des neuen Bundesgesetzes über Gewässerschutz. Es geht dabei um die Bestimmung des «Zusammenspiels» zwischen generellem Kanalisationsprojekt, generellem Kanalisationsrichtplan und Bauzonen. Das neue Bundesgesetz über Gewässerschutz wird dazu führen, dass endlich die alten Postulate unserer Vereinigung erfüllt werden (vgl. das im «plan» 1965, S. 61ff., abge-

druckte Referat des Berichterstatters über «Gewässerschutz und Landesplanung»). In unseren Reihen haben wir dafür insbesondere unserem Präsidenten, Ständerat Dr. W. Rohner, zu danken, der leider Ende November 1971 nach 20 Jahre langer, höchst erfolgreicher parlamentarischer Tätigkeit aus dem Ständerat ausschied. Wir können hier nur festhalten, dass die Gewässerschutzgesetzgebung die weitere Besiedlung nachhaltig beeinflussen wird. Der Berichterstatter wird voraussichtlich den Organen der VLP beantragen, in der zweiten Hälfte 1972 oder spätestens im Frühling 1973 Kurse über die Zusammenhänge zwischen Landesplanung und Gewässerschutz durchzufüh-

Unser hauptamtlicher Sekretär, Oberrichter M. Baschung, Schaffhausen, war in der Berichtszeit vorwiegend im Bereich der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung tätig. Er war unter anderem damit beauftragt, den ersten Entwurf zu einem neuen Bau- und Planungsgesetz für den Kanton Graubünden aufzustellen, und entledigte sich dieser grossen Aufgabe in kurzer Zeit mit bestem Erfolg.

Am 15. Juni 1971 und am 14. September 1971 wurden die Besprechungen mit den Vertretern der Planungsämter der grossen Städte über die Förderung des Detailhandels und die Shopping-Centers weitergeführt. Zu diesen Verhandlungen werden in absehbarer Zeit auch Vertreter der kantonalen Planungsämter beigezogen. Zudem sollen später die Behörden der kleinen und mittelgrossen Städte zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Unsere Vereinigung reichte dem Eidgenössischen Departement des Innern am 14. August 1971 das Gesuch ein, der Bundesrat möge den eidgenössischen Räten beantragen, den Bundesbeitrag von Fr. 75 000.— auf Fr. 250 000.— zu erhöhen, um dadurch der VLP zu ermöglichen, das Kurswesen wesentlich auszubauen.

Während der Berichtszeit nahm uns neben den schon erwähnten Aufgaben vor allem die Vorbereitung unseres Kongresses über Planung, Erschliessung und Wohnungsbau vom 16. November 1971, die Vorbereitung des Kurses III über Landesplanung für höhere Bundesbeamte vom 23. bis 26. November 1971, die Mitarbeit in der Eidgenössischen Expertenkommission für Erschliessungshilfe und im Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege in Anspruch.

Am 1. September 1971 trat Fräulein Theres Studer, Münsingen, als zweite Sekretärin in unsere Dienste. Einen Monat später nahm lic. iur. Hermann Geissbühler seine Arbeit auf. Er wird vor allem die Belange der Westschweiz und das Kurswesen betreuen. Wir heissen unsere neuen Mitarbeiter willkommen.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

plan 6/71 263